



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-S697.000/0001-IV 2/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2148
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Wolfgang Pekel

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV 1
e-Recht@bmf.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetz-Novelle 2013 – FinStrG-Novelle 2013)

Bezug: BMF-010000/0014-VI/1/2013

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 32 Abs. 3 FinStrG:

Die gesetzliche Regelung der gemeinnützigen Leistung entsprechend dem Erkenntnis des VfGH vom 11.10.2012, B 1070/11-10 wird begrüßt. Fraglich ist, warum die Zeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen in die Frist der Vollstreckungsverjährung nicht eingerechnet werden soll (§ 32 Abs. 3 lit. f). Eine vergleichbare Regelung ist auch in § 60 StGB nicht enthalten, sodass in diesem Punkt das Vorliegen einer sachlichen Differenzierung neuerlich in Frage gestellt werden könnte.

Zu § 57 Abs. 4 FinStrG:

Die Vereinbarkeit des Ausschlusses eines abgesonderten Rechtsmittels mit der Richtlinie 2010/64/EU ist vor dem Hintergrund des Art 2 Abs. 5 und 3 Abs. 5 der Richtlinie, die ausdrücklich vorsehen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Übersetzungshilfe vom Beschuldigten bekämpfbar sein muss, zu hinterfragen. Die vorgesehene Beschränkung der Bekämpfung auf das Rechtsmittel gegen die Strafentscheidung lässt im Falle einer erfolgreichen Geltendmachung einen frustrierten Verfahrensaufwand befürchten, der im Falle einer abgesonderten Bekämpfbarkeit und anschließender Sanierung vor der Endentscheidung vermieden werden könnte.

Zu § 57 Abs. 4a Z 1 FinStrG:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz scheint die pauschale Einschränkung auf

eine Vorbereitungszeit von einer halben Stunde vor der Verhandlung unangemessen kurz. Damit finden die im Einzelfall zum Teil sehr komplexen Sachverhalte, die weit mehr als eine halbe Stunde Erklärung durch den Verteidiger benötigen, keine Berücksichtigung. Eine Anlehnung an die Regelungen der StPO wäre in diesem Fall wünschenswert, zumal die Richtlinie auch nicht auf den Fall der notwendigen Verteidigung beschränkt ist, sondern auch die Wahlverteidigung erfasst. Im Hinblick auf die dazu angeführten Erläuterungen zum „Anwaltszwang“ wird ausgeführt, dass auch die StPO nicht immer Verteidigerzwang vorsieht, dass jedoch für eine wirksame Verteidigung durch einen Wahlverteidiger ebenfalls Übersetzungshilfe zustehen soll.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des Art. 2 der Richtlinie Dolmetsch nicht auf Verhandlungen beschränkt, sondern erfasst jedenfalls auch Vernehmungen und andere Prozesshandlungen, an denen teilzunehmen der Beschuldigte berechtigt ist.

Es wird daher angeregt, § 57 Abs. 4 und 4a im Lichte der Richtlinie „Dolmetsch“ zu überarbeiten.

Wien, 22. Mai 2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt